



Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Gegenstand	1	3
Steuersatz	2	3
Steuerbezug	3	3
Widerhandlungen/Bussen	4	3
Inkrafttreten	5	3

Die Einwohnergemeinde Uetendorf

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262 und 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000

beschliesst:

Gegenstand Art. 1

Die Einwohnergemeinde Uetendorf erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz Art. 2

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug Art. 3

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

**Widerhandlungen /
Bussen Art. 4**

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten Art. 5

Dieses Reglement tritt per 01.01.2002 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2001 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Hannes Zaugg-Graf

Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2001 bis 24. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 25.10. und 01.11.2001 bekannt.

Uetendorf, 26. November 2001

Der Gemeindegeschreiber: